

**Grenzänderungsvertrag
- Eingliederung -**

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Lenzhahn, vertreten durch den Gemeindevorstand,
schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein vom
24. April 1972

und

der Gemeindeversammlung in Lenzhahn vom 17. April 1972
gemäß §§ 16 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Februar 1952 in der Fas-
sung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

Grenzänderungsvertrag

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Lenzhahn wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein eingliedert. Die Eingliederung soll zum 1. Juli 1972 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Lenzhahn soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lenzhahn und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Lenzhahn ein.

§ 3

Nachwahl

Eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG findet nicht statt, da im Oktober 1972 die allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen stattfinden.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Lenzhahn für die Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Lenzhahn gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

(2) Den Einwohnern von Lenzhahn ist es auch nach der Eingliederung gestattet, im bisherigen Gemeindewald einen Christbaum zu schlagen. Die Höhe des Entgeltes hierfür wird vom Ortsbeirat festgesetzt.

§ 6

Bebauungspläne

(1) Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Lenzhahn erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

(2) Lenzhahn soll auch künftig Wohn- und Erholungsgebiet sein. Einer Ansiedlung von Industrie- und größeren Gewerbebetrieben darf nicht zugestimmt werden.

(3) Bauleitpläne dürfen nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat Lenzhahn aufgestellt werden. Wenn der Ortsbeirat Einwände erhebt, muß die Stadtverordnetenversammlung diese berücksichtigen. Bei fehlender Übereinstimmung zwischen dem Ortsbeirat und der Stadtverordnetenversammlung entscheidet ein Schiedsgericht über die Streitigkeit. Dieses Gericht besteht aus je einem Beisitzer, den die Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeirat bestimmt, und einem Vorsitzenden, den die Kommunalaufsichtsbehörde zu ernennen hat.

(4) Die Art der bisherigen Bebauung von Lenzhahn soll künftig beibehalten werden.

(5) Der bereits in Auftrag gegebene, aber noch nicht genehmigte Bebauungsplan ("Im kleinen Feld", "Ober dem Dorf") wird von der Stadtverordnetenversammlung Idstein im vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zum Abschluß gebracht.

§ 7

Ortsbeirat

(1) Für den künftigen Stadtteil Lenzhahn wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.

(2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.

(3) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus dem gewählten Bürgermeister und den Beigeordneten sowie zwei weiteren, von der Bürgerversammlung zu wählenden Bürgern, unter Vorsitz des Bürgermeisters. Der Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Lenzhahn angehen, hat der Vertreter des

Ortsbeirates das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern. Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Lenzhahn werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Benehmen mit dem Ortsbeirat.

(4) Die in Abs. 3 genannte Entschädigung beträgt 50 % der nach Gruppe EB 1 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter an den ehrenamtlichen Bürgermeister zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 8

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Lenzhahn brauchen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt nicht übernommen zu werden.

§ 9

Ortsgerichts-, Schiedsmanns-, Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Lenzhahn dem Standesamtsbezirk der Stadt Idstein zugeordnet wird. Der Ortsgerichtsbezirk kann zusammen mit Dasbach und der Schiedsmannsbezirk zusammen mit Oberseelbach weiterbestehen.

§ 10

Jagdbezirk

Der bisherige Jagdbezirk Lenzhahn bleibt erhalten. Die Einnahmen aus der Jagdpacht werden weiterhin wie bisher verwendet.

§ 11

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Lenzhahn vordringlich durchzuführen:

- Erweiterung der Wasserversorgung, insbesondere des Hochbehälters nach Ausweisung neuer Baugebiete;
- Ausweisung und Erschließung weiterer Baugebiete;
- Verbreiterung der Landesstraße in der Ortsdurchfahrt Lenzhahn und Erhaltung der Feld- und Wirtschaftswege.

(2) Die im Bau befindliche Gemeindehalle wird nach der Eingliederung Lenzhahns von der Stadt Idstein fertiggestellt. Die Einrichtung der Halle erfolgt nach den vertretbaren Plänen und Vorstellungen des Ortsbeirates Lenzhahn; das gleiche gilt für die spätere Ausnutzung.

(3) Die Stadt Idstein eröffnet den Kindern aus Lenzhahn die Möglichkeit zum Besuch eines Kindergartens. Dieser ist gemeinsam für Lenzhahn und Dasbach in einem dieser Stadtteile einzurichten. Ist dies aus personellen oder materiellen Gründen nicht durchführbar, so ist den Kindern die Möglichkeit zum Besuch eines Kindergartens in Idstein zu geben.

(4) Idstein sichert Lenzhahn eine ausreichende Busverbindung zu. Die Einrichtung und Unterhaltung einer Busverbindung durch die Bundesbahn, die Bundespost oder eines privaten Busunternehmers soll auch dann sichergestellt werden, wenn sich diese Strecke als ein Zuschußbetrieb erweisen sollte. Wird die Busverbindung auf Dauer nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Aufrechterhaltung.

(5) Die Stadt Idstein gibt nach der Eingliederung die Straße von Lenzhahn nach Dasbach für den Pkw-Verkehr frei. Eine Verbreiterung dieser Straße ist jedoch vorerst nicht vorgesehen. Soweit dies erforderlich ist, werden Ausweichstellen angelegt sowie Gefahrenstellen beseitigt bzw. entschärft.

Die Stadt Idstein ist bemüht, eine Aufklassifizierung zur Kreisstraße durchzusetzen.

(6) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden; bevorzugt sollen damit Waldwege instandgesetzt werden.

(7) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes zu bestimmen.

§ 12

Vorbehaltsrechte

(1) Bürgern und Vereinen von Lenzhahn wird bei Terminüberschneidungen der Gemeindehalle Vortritt gewährt.

(2) Der große Kellerraum in der Mehrzweckhalle steht nur den Bürgern und der Jugend des Stadtteiles Lenzhahn zur Verfügung.

(3) Der Friedhof von Lenzhahn bleibt erhalten und wird bei Bedarf erweitert.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Lenzhahn in die Stadt Idstein bestimmt.

Idstein, den 25. April 1972

Lenzhahn, den 25. April 1972

Der Magistrat (L.S.):

Der Gemeindevorstand (L.S.):

gez. Schreier
Bürgermeister

gez. Mohr
Bürgermeister

gez. Link
Erster Stadtrat

gez. Moos
Erster Beigeordneter